

Kurztitel

Hausbesorgergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 16/1970 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 14b

Inkrafttretensdatum

31.12.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum:

vgl. § 31 Abs. 5

Text

§ 14b. (1) Für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, und einer Karenz nach dem MSchG oder Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.